Bundesministerium

Europäische und internationale Angelegenheiten

Geschäftszahl:

BMEIA: 2021-0.431.149

69/19

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen eines vom Rat am 9. Dezember 2008 erteilten Mandats ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 11. Dezember 2017 abgeschlossen.

Die Luftverkehrsdienste zwischen der EU und Tunesien werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Tunesien durchgeführt.

Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der EU ist es vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen mit Nachbarländern auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen solcher Abkommen außer Frage steht.

Die Ziele des Abkommens sind insbesondere:

- schrittweise Marktöffnung hinsichtlich Streckenzugang und Kapazität auf der Grundlage der Gegenseitigkeit,
- Gewährleistung der Konvergenz im Regelungsbereich und effektive Einhaltung der einschlägigen Luftverkehrsvorschriften der EU durch Tunesien sowie
- Diskriminierungsfreiheit und einheitliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten.

Das Abkommen schafft für alle Luftfahrtunternehmen der EU unmittelbar gleiche und einheitliche Bedingungen für den Marktzugang und legt einen neuen Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit und – konvergenz zwischen der EU und Tunesien in Bereichen von zentraler Bedeutung für einen sicheren und effizienten Betrieb des Luftverkehrs fest. Das Abkommen enthält eine schrittweise Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen beiden Seiten und ermöglicht es den Luftfahrtunternehmen, kommerzielle Möglichkeiten wahrzunehmen (z. B. Bodenabfertigung, Code-Sharing und Intermodalität).

Des Weiteren schafft das Abkommen Möglichkeiten für künftige Investitionen in Luftverkehrsunternehmen womit Konsolidierungen erleichtert werden können. Das Abkommen gewährleistet zudem fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen. Überdies enthält es Bestimmungen zu sozialen Aspekten und Umweltschutz.

Das Abkommen umfasst einen Hauptteil, der die Kernprinzipien enthält und drei Anhänge: Anhang I zu Übergangsbestimmungen, Anhang Ia zu den Übergangsbestimmungen für den internationalen Flughafen Tunis-Karthago und Anhang II zu den EU-Vorschriften für die Zivilluftfahrt.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Im Einvernehmen mit Tunesien wurden deshalb sämtliche Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich aus dem paraphierten Text gestrichen, und es wurde eine Standard-Gebietsklausel aufgenommen.

Da das Abkommen neben Materien, die in die Zuständigkeit der EU fallen, auch Bereiche regelt, für welche die Mitgliedstaaten zuständig sind, wird es als sogenanntes gemischtes Abkommen geschlossen und bedarf dementsprechend auf EU-Seite neben der Genehmigung durch die Union auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Das Abkommen tritt gemäß Art. 30 einen Monat nach dem Datum der zuletzt eingegangenen Note im Rahmen eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Vertragsparteien in Kraft, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind. Das Abkommen sieht keine vorläufige Anwendung vor.

Aus dem Abkommen resultiert keine Belastung des Staatshaushaltes.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008), BGBl. I Nr.89/2009 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in englischer und deutscher Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits genehmigen,

2. mich, die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen, und

3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 30 des Abkommens ermächtigen.

24. August 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. Bundesminister